

**Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG**

**für die Firma**

**Kersia Deutschland GmbH**

**53332 Bornheim-Sechtem**

Bezirksregierung Köln

Az.: A23a-0012/24\_53-2024-0128611

Köln, den 13.11.2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Kersia Deutschland GmbH mit Sitz in Bornheim-Sechtem hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Lagerhalle 3, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück in 53332 Bornheim-Sechtem, Marie-Curie-Str. 23, angezeigt. Die passive Lagerung von Stoffen der Gefahrenkategorie Nr. 1.3.1/E1 und 1.3.2/E2 sowie 2.30 gemäß Anhang I der StörfallV sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Kuhn